



3003 Bern, 11. Januar 2024

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Verschiebung Servicestrasse südlich Dock B, Projekt-Nr. 23-05-011

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 12. Dezember 2023 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Verschiebung der Servicestrasse südlich des Docks B ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Übersichts- und Detailpläne sowie eine Stellungnahme des Zonenschutzes.
2. Die FZAG beantragt eine Verschiebung der Servicestrasse südlich des Dock B um 2,5 m nach Süden, da damit auf den auch zukünftig bestehenden Standplätzen B38 und B36 (Code Letter F bzw. Code Letter C) mehr Raum für die Abfertigung von Luftfahrzeugen geschaffen werden kann. In einem zweiten Schritt soll seitlich der Rollgasse MIKE, hinter den aufgrund des projektierten Modulbaus nicht mehr erforderlichen Standplätzen B32 und B34, eine zusätzliche Materialabstellfläche geschaffen werden.
3. Laut Gesuch sind für das Vorhaben lediglich Markierungsarbeiten im Rollweg- und Strassen-, Rollweg- und Standplatzbereich sowie der Verschiebung von Windschutzgittern erforderlich, aber keine Tiefbauarbeiten. Durch die Arbeiten werden die Flugbetriebsflächen lediglich durch punktuelle Eingriffe (Sperrungen) tangiert.

Die Arbeiten erfolgen luftseitig unter Berücksichtigung des Flugbetriebs und werden von internen Betriebsstellen durchgeführt. Die Zufahrt erfolgt über die bestehenden Servicestrassen.

4. Die Vorfeldflächen samt Markierungen gehören zu den Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL¹, die nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen (Art. 37 LFG²). Das UVEK ist auf Flughäfen für Plangenehmigungen zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
5. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
6. Das BAZL legte für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest. Dieses wird angewendet, wenn ein Vorhaben örtlich begrenzt ist und das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, wenn es keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt sowie nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene hat. Der Kanton Zürich verzichtete in Kenntnis des Vorhabens darauf, angehört zu werden. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
7. Die BAZL-Sektion Sicherheit Infrastruktur – Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) führte eine luftfahrtspezifische Prüfung im Sinne von Art. 3 und 9 VIL durch. Die Sektion SIAP hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Zulassung des Flughafens Zürich seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 erfolgt. Bei der Prüfung wurde untersucht, ob die die EASA³-Vorschriften eingehalten werden. Das BAZL kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung einiger weniger Auflagen genehmigt werden kann.

Die Auflagen lauten wie folgt:

- Spätestens drei Wochen vor den jeweils geplanten Markierungsarbeiten ist dem BAZL ein Markierungsplan zur Prüfung und Freigabe einzureichen.
- Die Situationspläne in den entsprechenden Luftfahrtpublikationen sind anzupassen. Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (originator deadline) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen.
- Sämtliche Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Bauarbeiten sind entsprechend frühzeitig zu publizieren (NOTAM).
- Dem BAZL sind Beginn und Ende der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

³ European Union Aviation Safety Agency

Mit E-Mail vom 9. Januar 2024 bestätigte die FZAG, dass sie keine Einwände gegen die Auflagen hat.

Als allgemeine Bauauflagen sind zudem folgende Bestimmungen zu verfügen:

- Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

8. Der Zonenschutz stellt in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2023 keine Anträge.
9. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Verschiebung der Servicestrasse südlich des Docks B unter Berücksichtigung der Gesuchsunterlagen und der zu verfügenden Auflagen genehmigt werden kann.
10. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
11. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
12. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem BAFU sowie dem Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) zugestellt (per E-Mail).

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Verschiebung der bestehenden Servicestrasse um 2,5 m nach Süden, die Einrichtung eines neuen Materialplatzes mit den erforderlichen Anpassungen an Strassen- und Standplatzmarkierungen sowie die notwendige Verschiebung der Windschutzgitter werden wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Situationsplan Plan-Nr. 1918810, 1:10 000, FZAG, 28.11.2023;
- Projektübersicht, Plan-Nr. 001, 1:750, FZAG, 17.11.2023;
- Schleppkurven, Plan-Nr. 002, 1:1200, FZAG, 30.11.2023.

2. Standort

Flughafen Zürich, Vorfeld, Servicestrasse südlich Dock B, Parzellen-Nr. 3139.14 (Kloten).

3. Auflagen

3.1 Spätestens drei Wochen vor den jeweils geplanten Markierungsarbeiten ist dem BAZL ein Markierungsplan zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

3.2 Die Situationspläne in den entsprechenden Luftfahrtpublikationen sind anzupassen. Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (originator deadline) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen.

3.3 Sämtliche Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Bauarbeiten sind entsprechend frühzeitig zu publizieren (NOTAM).

3.4 Dem BAZL sind Beginn und Ende der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

3.5 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

3.6 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.
5. Diese Verfügung wird eröffnet:
 - Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.